

# Anleitung

## zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte

vom 12. Dezember 1913



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

**Anleitung**  
zur Ausführung der polizeilichen  
Revisionen der Meßgeräte

vom 12. Dezember 1913



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1914

ISBN 978-3-662-24557-6      ISBN 978-3-662-26704-2 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-26704-2  
Reprint of the original edition 1914

# Inhalt.

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	5
Zweck . . . . .	5
Eichpflichtiger Verkehr . . . . .	5
Pflichten der am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten. . . . .	6
Ausführung der Revisionen . . . . .	8
Stempel und Jahreszeichen . . . . .	10
B. Besondere Bestimmungen . . . . .	11
C. Technische Bestimmungen . . . . .	12
I. Längenmaße, Dickenmaße. . . . .	12
II. A. Flüssigkeitsmaße . . . . .	14
B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten . . . . .	16
III. Fässer . . . . .	20
IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände . . . . .	20
V. Gewichte . . . . .	25
VI. Wagen . . . . .	27
Anhang . . . . .	35
Anlagen . . . . .	36

---

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### Zwed.

1. Durch die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte soll festgestellt werden, ob die am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach der Maß- und Gewichtsordnung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften obliegen.

Die Beamten haben bei den Revisionen diese Anleitung und ein Vergrößerungsglas (Lupe) zur Besichtigung der Stempel- und Jahreszeichen bei sich zu führen.

### Eichpflichtiger Verkehr.

2. Ein eichpflichtiger Verkehr („öffentlicher Verkehr“ findet statt, wo im geschäftlichen Verkehr zwischen einem Gewerbetreibenden und seinen Abnehmern, Lieferanten oder sonstigen Kunden der Umfang von Leistungen, z. B. des Kaufpreises oder einer Warenmenge, einer Arbeitsleistung und dgl. durch Messen oder Wägen bestimmt wird. Zum eichpflichtigen Verkehr gehört nicht das Messen oder Wägen, das ausschließlich im inneren Betriebe oder für den Privatgebrauch erfolgt. Eichpflichtig ist der Verkehr bei Ratswagen und ähnlichen Einrichtungen, die für andere zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen bereitgestellt sind.

3. Demgemäß findet ein eichpflichtiger Verkehr insbesondere statt:

a) bei Kaufleuten mit oder ohne offenen Laden (auch Groß- und Versandgeschäften), Händlern oder Handwerkern, die gewerbsmäßig Waren nach Maß oder Gewicht kaufen oder verkaufen, einschließlich derjenigen, die auf Messen und Märkten verkehren oder im Umherziehen Waren feilbieten, sowie bei anderen Gewerbetreibenden, sofern sie den Preis ihrer Arbeits-

Leistungen nach Maß oder Gewicht berechnen; z. B. bei Lohnmüllern, Unternehmern von Tief- und anderen Bauarbeiten, Frachtführern und dgl.,

b) bei Genossenschaften und Konsumvereinen, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,

c) in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Personen, die aus einem Zweige der Landwirtschaft, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen, wenn bei dem Absatz der Erzeugnisse Meßgeräte verwendet werden.

4. Unter den eichpflichtigen Verkehr fällt ferner die Verwendung von Mäßen, Gewichten, Wagen zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben.

#### **Pflichten der am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten.**

5. Zum Messen und Wägen im eichpflichtigen Verkehr dürfen nur geeichte, d. h. mit dem Stempel- und Jahreszeichen versehene Maße, Gewichte, Wagen angewendet und bereitgehalten werden<sup>1)</sup>. Den Mäßen stehen gleich die Meß-

<sup>1)</sup> Ausnahmen:

A. Von der Verpflichtung zur Neueichung und Neueichung sind ausgenommen:

I. bis auf weiteres:

1. Wassermesser,
2. die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße, über deren Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind.
3. Lehren, soweit sie nicht die Beschaffenheit von Kluppmäßen im Sinne der eichtechnischen Vorschriften haben;

II. (bis zum 31. Dezember 1916):

1. die zur Annahme der Vollmilch in Molkereien benutzten nicht eichfähigen Neigungswagen (Zeigerwagen) mit Milchbehälter, soweit sie vor dem 1. April 1913 in den Betrieben aufgestellt worden sind,
2. die zur Rückgabe der Magermilch in Molkereien benutzten nicht eichfähigen Wagen mit Milchbehälter, die mit selbsttätigem Zufluß versehen oder als Neigungswagen ausgeführt sind.

werkzeuge für Flüssigkeiten (mit und ohne Einteilung, Milchmaße) und für trockene Gegenstände (Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsehmaße, Runtmaße, Meßrahmen für Brennholz).

Als Maße gelten dagegen nicht die zu Längenmessungen dienenden Meßmaschinen wie Meßräder, Meßuhren oder Meßwerkzeuge wie Spalteln, Weifen, Meßwalzen und dgl., wohl aber die in derartige Vorrichtungen eingelegten Meßstäbe und Bandmaße.

6. Die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte sind alle zwei Jahre, Wagen von 3000 Kilogramm Tragfähigkeit und darüber sowie festfundamentierte Wagen sind alle drei Jahre zur Nach Eichung zu bringen. Die Nach Eichungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen ist. Meßgeräte, die nach den vor dem 1. April 1912 geltenden Bestimmungen noch kein Jahreszeichen zu tragen brauchten<sup>1)</sup>, gelten als im Jahre 1912 geeicht.

B. Über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr gelten folgende Vorschriften:

Es wird zugelassen:

#### I. bis auf weiteres:

1. für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Maße und Gewichte; dies gilt jedoch nicht für Gewichte, soweit es sich um die Ermittlung des Arbeitslohnes handelt;

2. für die Herstellung leonischer Waren im Verkehre nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf einem anderen als dem metrischen System beruhenden ausländischen Gewichte;

3. für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren und mit Sämereien nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Gewichte;

#### II. bis zum 31. Dezember 1922:

4. für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden sowie der dem altfranzösischen, dem rheinländischen oder dem altschwedischen Fuße angepaßten Maße.

<sup>1)</sup> Festfundamentierte Wagen, Wagen mit mehr als 2000 Kilogramm Tragfähigkeit, selbsttätige Reglfrirerwagen, Wagen für Eisenbahnreisepäck wurden schon bisher mit dem Jahreszeichen versehen.

7. Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Meßgeräten untersagt. Als unrichtig gelten diejenigen Meßgeräte, welche über die Verkehrsfehlergrenzen hinaus von der Richtigkeit abweichen.

8. Meßgeräte, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist, dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

9. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Meßgeräte dürfen nicht entfernt oder verändert, vorschriftswidrige dürfen nicht angebracht werden.

10. An den Meßgeräten darf ohne erneute Eichung keine auf wesentliche Teile sich erstreckende Veränderung oder Ausbesserung vorgenommen werden.

11. Meßgeräte gelten als ungeeicht, dürfen also im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden, wenn

a) sie nicht die vorgeschriebenen Stempelzeichen oder gemäß Nr. 6 (nach dem 31. Dezember 1914) kein gültiges Jahreszeichen<sup>1)</sup> tragen,

b) das letzte Jahreszeichen und das dazu gehörige Stempelzeichen entwertet sind; Stempel- oder Jahreszeichen, die unkenntlich sind, gelten als nicht vorhanden.

12. Wer den vorstehend erwähnten Pflichten oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Die vorschriftswidrigen Meßgeräte unterliegen der Unbrauchbarmachung oder der Einziehung.

#### **Ausführung der Revisionen.**

13. Die Polizeibeamten und Gensdarmen erhalten von der zuständigen Behörde Auftrag, wann sie die am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten zu revidieren haben<sup>2)</sup>. Sie sind befugt,

<sup>1)</sup> Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts und den Präzisionswagen mit einer größten zulässigen Last von 20 Gramm und weniger unterbleibt bei der Nach Eichung jede Stempelung.

<sup>2)</sup> In Anlage 2 ist Ziffer 12 der Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte sowie das dazu gehörige Formular mitgeteilt.



die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

14. Gegenstand der Revision sind die Längenmaße, Dickenmaße, Flächenmaße, Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände, Gewichte und Wagen; dagegen nicht die im Bergwerksbetriebe zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienenden Förderwagen und Fördergefäße.

15. Die Revisionen finden nicht statt bei öffentlichen Behörden und in Apotheken, sie erstrecken sich aber auf Meß- und Wägebvorrichtungen, die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten werden (z. B. Ratswagen), sowie auf die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meßgeräte kommunaler Betriebe wie Gas- oder Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Kleinbahnen u. dgl.

Die Revisionen erstrecken sich nicht auf Meßgeräte, die unter steueramtlichem Verschlusse stehen.

16. In Orten, in denen Nachreichungstage stattgefunden haben, sind Gewerbetreibende, die ausweislich der Eichlisten von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch gemacht haben, besonders eingehend zu revidieren.

17. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und der Revision entziehen.

18. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte

a) vorschriftsmäßig geeicht, d. h. mit den in der Eichordnung nach Ort und Anzahl vorgeschriebenen Stempeln versehen und innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Nachreichung gebracht sind,

b) äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Gegenstände, die nach Material, Gestalt oder Bezeichnung unzulässig sind, werden von den Eichämtern nicht zur Nachreichung zugelassen, können also nach dem 31. Dezember 1914 kein gültiges Jahreszeichen tragen. Bei den polizeilichen Revisionen wird die Eichfähigkeit der Meßgeräte nicht geprüft. Neben der nach

Abs. 1 b erfolgenden Besichtigung wird die äußere Beschaffenheit nur daraufhin geprüft, ob eine vorgeschriebene Bezeichnung entfernt oder verändert oder eine vorschriftswidrige angebracht worden ist.

19. Die Gegenstände werden auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen nicht nachgeprüft. Mängel, die z. B. bei Gewichten infolge von Abschleuerung usw. oder bei Wagen an der Einspielung auffällig hervortreten, sind nach Nr. 18 b zu beachten (vgl. C V Ziff. 3 und C VI Ziff. 3).

20. Meßgeräte, die nach dem Ergebnis der Prüfung im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden dürfen, sind vorläufig zu beschlagnahmen und der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

21. Von dem Ergebnis der Revisionen ist alsbald der Ortspolizeibehörde Meldung zu erstatten, welche darauf nach Ziff. 9 und 10 der Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 das Erforderliche veranlaßt. Wird durch die endgültige Entscheidung die Unbrauchbarmachung eines Meßgerätes ausgesprochen und dabei nicht ausdrücklich die Einziehung des bei der Unbrauchbarmachung zu entfernenden Teiles angeordnet, so ist dieser zu zerstören, das Material aber dem Bestraften zu belassen.

#### **Stempel- und Jahreszeichen.**

22. Von einem deutschen Eichamt vorschriftsmäßig geeichte Meßgeräte dürfen im ganzen Reichsgebiete angewendet werden.

23. Als Stempelzeichen wird von den Eichämtern ein gewundenes Band, dem die Buchstaben D. R. (Deutsches Reich) eingeschrieben sind, angewendet. Zusätzlich erhält das Stempelzeichen die Ordnungszahl der Aufsichtsbehörde (Eichungs-

inspektion) über dem Bande und die von dem Eichamt im Aufsichtsbezirk geführte Ordnungszahl unter dem Bande (Fig. 1).

In Bayern werden dem Bande statt der Buchstaben D. R. die Buchstaben K. B. (Königreich Bayern) eingeschrieben (Fig. 2).



Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.



Fig. 4.



Fig. 5.



Fig. 6.

Zur Kennzeichnung besonderer Abfertigungsstellen wird der Ordnungszahl des Eichamts ein lateinischer Buchstabe beigelegt (Fig. 3). In dem Stempelzeichen für Präzisionsgegenstände und für Goldmünzgewichte befindet sich zwischen den Buchstaben D. R. ein Stern (Fig. 4).

Durch diese Art der Bezeichnung kann aus dem Eichstempel ermittelt werden, von welchem Eichamte die Eichung ausgeführt ist. Die Ordnungszahlen der Aufsichtsbehörden sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

24. Als Jahreszeichen werden die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Schildumrahmung aufgebracht (Fig. 5). (Vgl. B. Ziff. 27 Abs. 5.)

25. Die Entwertung des Stempels wird dadurch bewirkt, daß derselbe kreuzweise durchkerbt wird (Fig. 6).

## B. Besondere Bestimmungen.

26. Für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen nur geeichte Thermo-Alkoholometer, für die entgeltliche Abgabe von Gas nur geeichte Gasmesser angewendet und bereitgehalten werden; dieselben sind von der Nachzeichnung ausgenommen.

27. Wein, Obstwein und Bier dürfen beim faßweisen Verkauf dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, welche auf ihren Raumgehalt geeicht sind.

Eine Ausnahme findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines, Obstweines und Bieres statt, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt.

Eine weitere Ausnahme gilt für ausländischen Wein, der nach Umfüllung in ein anderes ausländisches Gebinde weiterverkauft wird.

Bierfässer sind alle zwei Jahre, Wein- und Obstweinfässer sind alle drei Jahre zur Nachrechnung zu bringen. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nachrechnungspflicht nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Bei Fässern wird die Jahreszahl ohne die Schildumrahmung aufgebracht.

28. Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Thermo-Alkoholometern und Gasmessern sowie die Anwendung von unrichtigen Fässern untersagt.

29. Auf die unter Nr. 27 und 28 genannten Gegenstände erstrecken sich die polizeilichen Revisionen in der Regel nicht. Werden Ausnahmen angeordnet, so ist dabei wie nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu verfahren.

Doch ist zu beachten, daß, wer Bier oder Wein faßweise verkauft, die Fässer zwar dem Käufer geeicht überliefern muß, sie aber in seinem Betriebe ungeeicht bereithalten darf.

Die Kontrolle ist daher während des Transports der Gebinde oder in den Lagerräumen des Empfängers auszuüben.

## C. Technische Bestimmungen.

### I. Längenmaße, Dickenmaße.

#### 1. Allgemeines.

Zugelassen sind Maße in Größen von 50 Meter bis 0,1 Meter. Jedes Maß muß mit der Bezeichnung seiner Maßgröße<sup>1)</sup>, und zwar auf jeder eingeteilten Fläche nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter versehen sein.

Die Maßstäbe können aus einem Stück oder als zusammenlegbare aus mehreren Stücken hergestellt sein. Wandmaße sind nur aus Stahl zulässig. Kluppmäße bestehen aus einem Maß-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.

stab mit einem feststehenden und einem beweglichen Schenkel, welcher auf dem Maßstab gleitend verschoben werden kann. Beide Schenkel sind mit der gleichen Nummer versehen.

Die für den Verkehr mit Holz zugelassenen älteren ausländischen Maße (vgl. A Ziff. 5, Ausnahme B II 4) dürfen nicht geeicht sein und kein metrisches Maß tragen.

Zählwerke an Maßstäben müssen die Bezeichnung tragen: „Zählwerk nicht geeicht.“

Geeichte Maße dürfen in andere Meßwerkzeuge und Gerätschaften eingelassen sein.

## 2. Stempelung.

Die Maße sind an den Maßenden gestempelt; Dickenmaße (Kluppmäße) an den freien Enden jeder Teilung. (Fig. 7.)

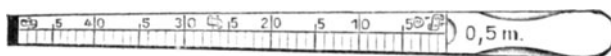


Fig. 7. Holzerner Maßstab für Langwaren zu 0,5 m Länge mit Metallkappe, in Zentimeter geteilt.



Fig. 8. Zusammenlegbarer Maßstab von 1 m Länge, beiderseitig in mm geteilt. Endflächen durch Metallkappen gesichert.

Hölzerne Maße mit Metallbeschlag sind dicht an dem Metallbeschlag gestempelt, ältere auf der Kappe selbst. Bei Endmaßen<sup>1)</sup> mit mehreren eingeteilten Flächen genügt die Stempelung an den Enden einer eingeteilten Fläche. (Fig. 8.)

Jede Unterteilung muß einen Stempel in ihrer Mitte tragen.

Bilden bewegliche Ringe bei Bandmaßen einen Teil der Maßlänge, so ist die Verbindung der Ringe gestempelt.

Das Jahreszeichen befindet sich neben einem Endstempel. Bei einem Maße mit mehreren Einteilungsflächen ist das Jahreszeichen nur auf einer eingeteilten Fläche nötig.

<sup>1)</sup> Maße sind Endmaße, soweit die Begrenzung der Maßlänge durch eine Endfläche des Maßstabes gegeben ist.

Bei Bandmaßen darf das Jahreszeichen der Nachzeichnung sich auf einer Blombe befinden.

### 3. Unzulässige Maße.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Maße (vgl. A Ziff. 11), hölzerne Endmaßstäbe, bei welchen der Metallbeschlag sich gelockert hat oder abgefallen ist, Maße, auf welchen unzulässige Längen wie „Elle“, „Fuß“ und dgl. durch Einschnitte oder sonstige Markierungen gekennzeichnet sind, sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Stark verbogene oder verzogene Maße sind dem zuständigen Eichamt zur Prüfung vorzulegen.

### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung bei der Beschlagnahme von Längenmaßen findet nicht statt.

Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

## II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

### A. Flüssigkeitsmaße.

#### 1. Allgemeines.

Flüssigkeitsmaße bestehen aus Metall oder Glas. Sie kommen in Größen von 50 Liter bis 0,01 Liter vor und haben einen kreisförmigen Querschnitt und meist eine zylindrische Form, doch können sie auch kannen- oder tonnenförmig sein.

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch den oberen Rand oder durch Stifte und Löcher oder bei gläsernen Maßen durch eingeschlifene oder eingezähte Strichmarken unter dem Rande. Alle Maße müssen mit der Bezeichnung ihres Raumgehalts<sup>1)</sup> versehen sein.

#### 2. Stempelung.

Flüssigkeitsmaße tragen den Eichstempel über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande; metallene mit Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.



Fig. 9. Flüssigkeitsmaß aus Zinn mit Ausguß, Stempel und Jahreszeichen über der Bezeichnung.



Fig. 10. Weichgelötetes Flüssigkeitsmaß. Stempel und Jahreszeichen über der Bezeichnung am oberen Rande und Stempel auf der Lötnaht.



Fig. 11. Kannenförmiges Flüssigkeitsmaß, gelötet. Bezeichnung auf besonderem Schild, durch Stempel und Jahreszeichen gesichert. Stempel unter den Begrenzungsmarken und auf den Lötnähten.



Fig. 12. Kannenförmiges Flüssigkeitsmaß, getrieben; mit schwach gewölbter Bodenfläche. Begrenzung durch gestempelte Stifte. Bezeichnung auf besonderem Schild, durch Stempel und Jahreszeichen gesichert.

grenzungsmarken auf jedem zugehörigen Zinntropfen; gläserne mit Strichbegrenzung dicht unter demjenigen Strich, der über der Bezeichnung gezogen ist. Weich gelötete Maße sind außerdem auf jeder Lötnaht, auch am Boden, gestempelt. (Fig. 10 u. 11.)

Befindet sich die Bezeichnung auf einem besonderen Schilde, so muß dieses durch Stempelung gesichert sein. (Fig. 11, 12.)

Das Jahreszeichen ist dem Eichstempel über der Bezeichnung oder dem der Bezeichnung nächsten Eichstempel beigefügt.

Ganz aus Glas bestehende Flüssigkeitsmaße unterliegen nicht der Nachrechnung und brauchen kein Jahreszeichen der Nachrechnung zu tragen.

### 3. Unzulässige Maße.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Maße (vgl. A Ziff. 11), undichte, nachträglich mit einer Untereinteilung oder mit einer Überhöhung oder Ausbauchung des Randes versehene Maße sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte, am oberen Rande oder Boden beschädigte Maße sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung bei der Beschlagnahme von Flüssigkeitsmaßen findet nicht statt. Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

## B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

### 1. Allgemeines.

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten werden im Verkehr für den Verkauf von Öl, Petroleum, Branntwein, Essig und Milch angewendet. Sie bestehen aus Glas und Metall. Man unterscheidet nach ihrer Einrichtung solche:

1. ohne Einteilung (eine Maßgröße),
2. mit ungleichartiger Einteilung (Fig. 13),
3. mit gleichartiger Einteilung (Fig. 14).

Außerdem gibt es für Milch besondere



4. Milchmaße mit gleichartiger Einteilung, und zwar mit Innenstalen, mit durchsichtiger Skale oder mit Schwimmer. (Fig. 15.)

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch Strichmarken oder durch Hähne, auch durch den oberen Rand. Eine obere und untere Begrenzung durch zwei Hähne muß zwangsläufig sein.

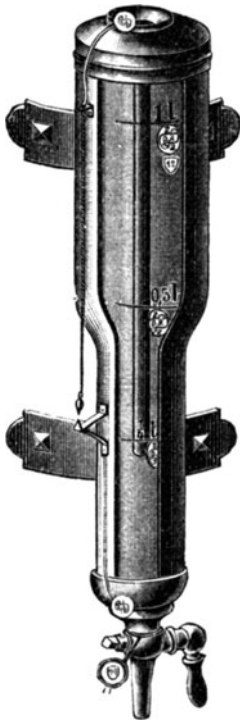


Fig. 13. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten mit ungleichartiger Einteilung.

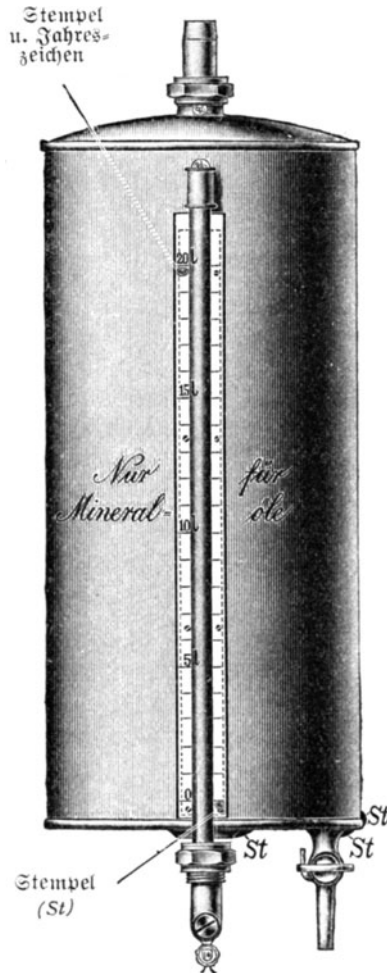


Fig. 14. Meßwerkzeug für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung für Mineralöl.

Die Bezeichnung der Meßwerkzeuge<sup>1)</sup> erfolgt nach Liter, bei Meßwerkzeugen ohne Strichmarken auf dem Maßkörper,

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.

bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Strichmarke (Fig. 13), bei den übrigen an jeder bezifferten Marke.

Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr müssen mit der Bezeichnung „nur für Mineralöl“, Milchmaße müssen auf besonderem Schilde, das auch die Raumgehaltsbezeichnung

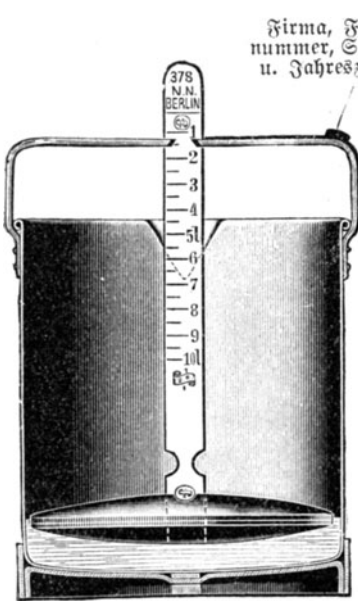


Fig. 15. Milchmaß mit Schwimmer.

trägt, mit der Aufschrift „nur für Milch“ versehen sein. Außerdem sollen Milchmaße mit Schwimmer auf dem Schild und der Schwimmerstange (Skale) noch Namen und Wohnort des Verfertigers sowie die gleiche Fabriknummer tragen, um die Zusammengehörigkeit von Maß und Schwimmer zu sichern.

Ein Zählwerk darf bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung vorhanden sein; es muß die Bezeichnung tragen „Zählwerk ungleich“.

Eine Loteinrichtung muß vorhanden sein:

bei gläsernen Meßwerkzeugen von mehr als 30 Millimeter Querschnitt, sobald die Strichmarken nicht die Hälfte des Maßkörpers umfassen (Fig. 13); bei Milchmaßen mit durchsichtigen Skalen.

## 2. Stempelung.

Die Stempelung der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und der Milchmaße erfolgt:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung möglichst dicht an der Maßbegrenzung oder an der Bezeichnung,
2. bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Marke,

3. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung an der Nullmarke und an der höchstbezeichneten Marke.
4. Bei Milchmaßen ist das Schild „nur für Milch“, die Riete der Innenskalen, die Metallfassungen der durchsichtigen Skalen, die Verbindung zwischen Schwimmer und Führungsstange (Skale) durch einen Eichstempel gegen Lösung gesichert. Ferner trägt einen Eichstempel die höchste bezeichnete Marke jeder Skale eines Milchmaßes und, bei Maßen mit Schwimmer, auch die Nullmarke.

Die Raumgehaltsbegrenzung durch einen Hahn ist bei allen Meßwerkzeugen durch Stempelung gesichert, ebenso ein in den Maßraum hineinragendes Überlaufrohr.

Das Jahreszeichen ist dem Stempel der größten Raumgehaltsbezeichnung, bei Milchmaßen dem Stempel zur Sicherung des Schildes hinzugefügt.

Das Jahreszeichen der Nachzeichnung darf auch auf einer Plombe ausgeführt sein. Es fehlt bei den ganz aus Glas hergestellten.

### 3. Unzulässige Meßwerkzeuge.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Meßwerkzeuge<sup>1)</sup> (vgl. A Ziff. 11), undichte Meßwerkzeuge und solche mit aufgemalten oder nachträglich aufgebrachtten Marken sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte oder beschädigte, ferner solche mit fehlender oder mangelhafter Loteinrichtung, ferner Milchmaße mit Schwimmer, deren Nullmarke nicht einspielt, weil der Bügel verbogen ist, sind dem zuständigen Eichamt zur Nachprüfung vorzulegen.

### 4. Unbrauchbarmachung.

Die vorläufige Unbrauchbarmachung erfolgt bei Meßwerkzeugen, deren Raumgehalt durch Hähne begrenzt wird, durch vorläufige Beschlagnahme der Hahnkufen, bei Milchmaßen mit Schwimmer durch Beschlagnahme des Schwimmers. Die end-

---

<sup>1)</sup> Undeutliche Abstempel auf Glas werden wieder sichtbar, wenn die Stempelfläche mit einem trockenen Lappen oder mit dem Daumen warmgerieben wird.

gültige Unbrauchbarmachung erfolgt bei den vorbezeichneten Maßen durch Zerstörung der Hahnklüfen oder des Schwimmers, bei Meßwerkzeugen mit Flüssigkeitsstandrohr durch Zerstörung des Standrohrs und der Skale, bei anderen durch Zerstörung.

### III. Fässer.

#### 1. Allgemeines.

Fässer sind in allen Größen aus Holz und Metall zugelassen.

Der eichamtlich ermittelte Raumgehalt ist auf dem Boden oder dem Faßrande, entweder unmittelbar oder auf einem Schilde, durch Aufbrennen, Aufschlagen oder Aufdrücken, auch unter Benutzung auswechselbarer metallener Ziffern und Buchstaben, aufgebracht.

#### 2. Stempelung.

Stempel und Jahreszahl<sup>1)</sup> sind dem Raumgehalt hinzugefügt. Schilder sind gegen Abnahme durch Stempelung gesichert.

#### 3. Unzulässige Fässer.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte Fässer (vgl. A Ziff. 11) und solche, welche ersichtlich nach der Eichung eine Ausbesserung des Bodens oder der Wandungen erfahren haben, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

#### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung findet nicht statt, die endgültige erfolgt durch Zerstörung. Bei hölzernen Fässern genügt die Entfernung und Zerstörung der Reifen.

### IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände.

#### 1. Allgemeines.

Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände werden im Verkehr angewendet für Getreide, Kartoffeln, Obst,

<sup>1)</sup> Die Jahreszahl wird ohne Schildumrahmung aufgebracht.

Hülsenfrüchte, Kalk, Kohlen, Mineralprodukte aller Art und Holz. Sie können aus Holz oder Metall hergestellt sein.

Man unterscheidet:

- A. Zylindrische Maße — der Raumgehalt umfaßt eine gesetzliche Raumgröße von 100 bis 0,05 Liter. (Fig. 16 bis 18.)



Fig. 16. Spanmaß ohne Beschlag. Stempelung über der Bezeichnung und am Boden.



Fig. 17. Spanmaß mit Beschlag. Stempelung nahe am Beschlag.



Fig. 18. Hohlmaß aus Metall. Durch Stempelung gesichertes Schild.

- B. Kastenmaße (Fig. 19), Lösch- und Ladegefäße (Fig. 20, 21), Rahmen- oder Aufsetzmaße (Fig. 22), Kuntmaße — der Raumgehalt entspricht einer gesetzlichen Raumgröße (0,5 Hektoliter, 1 Hektoliter, 0,5 Kubikmeter) oder einem Vielfachen derselben (Fig. 23).

Fördergefäße mit beliebigem Raumgehalt.

- C. Meßrahmen für Brennholz

a) große von 0,5 Quadratmeter lichter Rahmenfläche aufwärts (Fig. 24),

b) Kleine von 0,2 Quadratmeter lichter Rahmenfläche abwärts (Fig. 25).

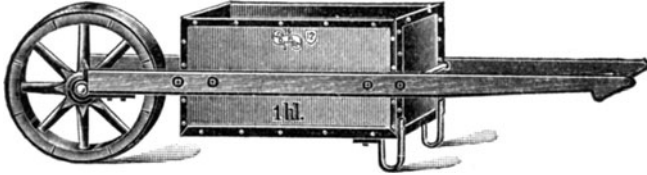


Fig. 19. Kastenmaß. Stempel mit Jahreszeichen am oberen Rande.



Fig. 20. Lösch- und Ladegefäß aus Holz. Stempel mit Jahreszeichen unter dem oberen Randreifen.



Fig. 21. Lösch- und Ladegefäß aus Metall in Zylinderform. Stempelung auf gesichertem Schild.

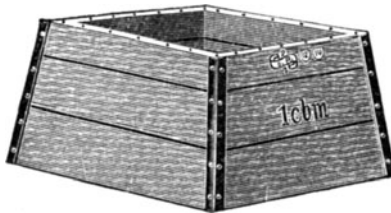


Fig. 22. Rahmen- oder Aufseßmaß. Stempel mit Jahreszeichen am oberen Rande.

Die Bezeichnung der Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Körper<sup>1)</sup> erfolgt bei jedem Maß nach seiner Maßgröße in Liter, Hektoliter, Kubikmeter, Meter oder

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.

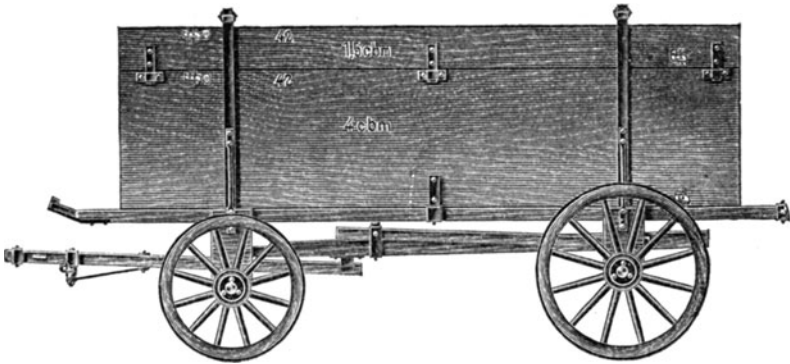
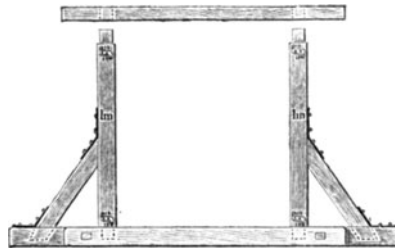
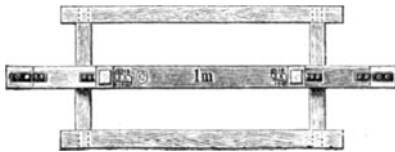


Fig. 23. Runtmaß mit Aufsaßbrettern. Stempel und Jahreszeichen auf Maß und Brettern.



a) Seitenansicht



b) unteres Rahmenstück

Fig. 24. Großer Meßrahmen für Brennholz. Jahreszeichen am unteren Stempel auf dem unteren Rahmenstück.

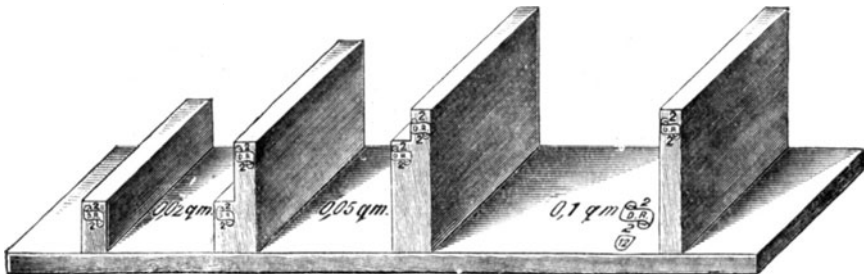


Fig. 25. Kleiner Meßrahmen für Brennholz (Spaltholz). Jahreszeichen dem Stempel neben der Bezeichnung beigelegt.

Quadratmeter durch Aufbrennen, Aufschlagen oder auf besonderen Schildern.

Die Raumgehaltsbegrenzung erfolgt durch den oberen Rand, bei Kuntmaßen auch durch Leisten oder Löcher unter dem Rande. Bei Kuntmaßen können auch Aufschlabbretter mit angegebenem Raumgehalt den Maßraum vergrößern.

## 2. Stempelung.

Maße mit Randbegrenzung tragen den Eichstempel über der Bezeichnung dicht unter dem Rande; wenn Beschläge vorhanden sind, dicht unter diesen. (Bei Kastenmaßen, Löß- und Ladegefäßen und Aufsetzmaßen tritt noch ein zweiter Stempel an gegenüberliegender Stelle hinzu.) Fördergefäße tragen den Eichstempel auch unter dem Rande an geschützter Stelle, die Entfernung des Stempels vom oberen Rande muß dann in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben sein; Kuntmaße mit Leisten oder Löchern dicht unter diesen. Zylindrische Hohlmaße aus Holz tragen einen weiteren Stempel auf der inneren Bodenfläche, Spanmaße ohne unteren Beschlag außerdem noch einen Stempel, durch welchen Boden und Wand zugleich getroffen wird. Weich gelötete Maße sind außerdem auf jeder Lötnaht, auch am Boden gestempelt. (Bei metallenen Maßen mit genietetem Boden ist fernerhin keine Stempelung am Boden nötig.) (Fig. 16 bis 22.)

Aufschlabbretter bei Kuntmaßen sind wie Aufsetzmaße am oberen und unteren Rande gestempelt. (Sie tragen die zugehörige Wagennummer.) (Fig. 23.)

Bei großen Meßrahmen für Brennholz ist die Stempelung dicht an den Verbindungsstellen, an den oberen Begrenzungen sowie an allen Teilmarken der einzelnen Rahmenstücke, bei kleinen Meßrahmen neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der seitlichen Rahmenstücke ausgeführt. (Fig. 24, 25.)

Bezeichnungsschilder sind durch Stempelung gesichert. (Fig. 18, 21.)

Das Jahreszeichen ist bei allen Hohlmaßen dem Stempel über der Bezeichnung, nur bei den Kuntmaßen und deren Aufschlabbrettern dem Stempel an der linken Oberkante beigelegt.



### 3. Unzulässige Hohlmaße usw.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A Ziff. 11), solche mit stark beschädigten Wandungen sowie undichte Hohlmaße oder Meßwerkzeuge und Meßrahmen mit fehlenden oder stark beschädigten Rahmenstücken sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Verbeulte oder stark verzogene Hohlmaße sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung findet nicht statt; die endgültige erfolgt durch Zerstörung. Bei Meßwerkzeugen mit beweglichen Wänden genügt die Entfernung und Zerstörung der Klappen und Türen usw.

## V. Gewichte.

### 1. Allgemeines.

Die Gewichte für den Handelsverkehr sind aus Eisen und Messing, Bronze oder Neusilber in Größen von 50 Kilogramm bis 1 Gramm, in zylindrischer Form mit Handhabe oder Knopf (Fig. 26, 27, 28), eiserne von 200 Gramm und 100 Gramm in Scheibenform hergestellt. In Form von ineinander zu setzenden Schalen kommen auch Einsatzgewichte zu 1 Kilogramm, 500 Gramm und 200 Gramm Gesamtgewicht vor. Ältere Gewichte zu 50 Kilogramm (Zentner) haben vielfach Bombenform.

Die Präzisionsgewichte von 500 bis 1 Milligramm aus Neusilber, Platin oder Aluminium haben die Form von Plättchen mit aufgebogenem Rand.

Jedes Gewicht muß mit seiner Gewichtsgröße nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm, Dezi-, Zenti- oder Milligramm



Fig. 26. Gewicht mit Justierhöhlung aus Gußeisen.

bezeichnet sein<sup>1)</sup>. Gewichte zu 50 Kilogramm in Bombenform tragen die Bezeichnung nach Zentner oder Pfund.

## 2. Stempelung.

Gewichte mit Justierhöhlung (eiserne Gewichte) tragen Stempel und Jahreszeichen auf dem Gichpfropf. (Fig. 26.)

Gewichte ohne Justierhöhlung (messingene Gewichte) tragen Stempel und Jahreszeichen auf der oberen Fläche. Das Jahreszeichen der Neueichung kann auch auf dem Boden angebracht sein. (Fig. 27, 28.)

Einsatzgewichte sind auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt. Das Jahreszeichen ist dem Hauptstempel auf dem Umschlußgehäuse beigelegt.

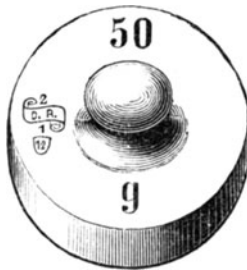


Fig. 27. Gewicht ohne Justierhöhlung aus Messing mit Knopf.



Fig. 28. Gewicht ohne Justierhöhlung aus Messing in hoher Zylinderform mit Knopf.

Gewichte in Plättchenform (500 Milligramm bis 1 Milligramm) tragen den Gichstempel (Präzisionsstempel) auf der die Bezeichnung tragenden Fläche, daneben bis 20 Milligramm abwärts das Jahreszeichen der Neueichung. Kleinere Gewichte tragen kein Jahreszeichen, auch fällt das Jahreszeichen der Neueichung für alle Gewichte in Plättchenform fort.

## 3. Unzulässige Gewichte.

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 11) sowie Gewichte, bei denen Handhabe oder Knopf abgebrochen ist, un-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.

vollständige Einsatzgewichte oder einzelne Schalen davon sind sogleich aus dem Verkehr zu ziehen.

Eiserne Gewichte mit Löchern oder Beschädigungen, mit abgestoßenen Kanten, auffälligen Abscheuerungen oder Abblätterungen am Überzug (Lack, Nidel), mit starken nachträglichen Lackanstrichen oder Aufmalungen sind dem zuständigen Eichamte zur Prüfung vorzulegen.

#### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung tritt nicht ein. Die endgültige Unbrauchbarmachung erfolgt durch Zerstörung.

## VI. Wagen.

### 1. Allgemeines.

Im eichpflichtigen Verkehr unterscheidet man Handelswagen und Wagen für besondere Zwecke. Die Handelswagen

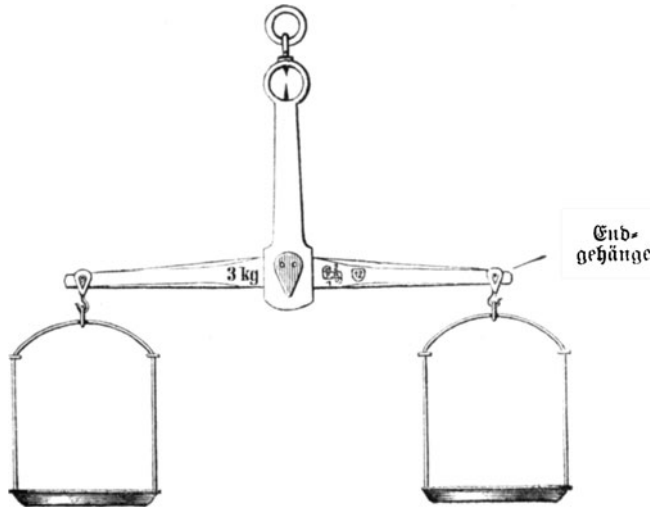


Fig. 29. Gleicharmige Balkenwaage.

können als Balken- oder Brückenwagen hergestellt sein. Die ersteren können gleicharmig oder ungleicharmig, einfach oder aus mehreren Hebeln zusammengesetzt sein, sie können Last und

Gewicht an hängenden Schalen oder oberhalbig tragen. (Fig. 29 bis 32.)

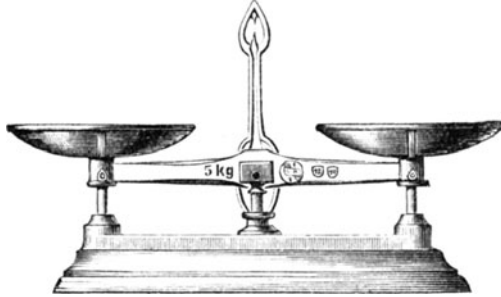
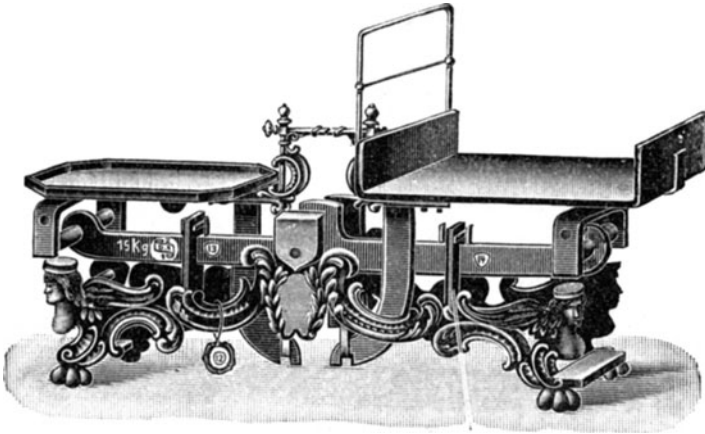


Fig. 30. Oberhalbige oder Tafelwage (System C).



Zwischengehänge.

Fig. 31. Oberhalbige oder Tafelwage (System B).

Alle Handlungswagen können so eingerichtet sein, daß auf der Gewichtsschale lose geeichte Gewichte benutzt werden, oder sie sind als Laufgewichtswagen hergestellt, bei denen ein unveränderliches Gegengewicht auf einem getheilten Balken (der Laufgewichtsskale) verschoben wird. (Fig. 33, 34, 35.)

Für besondere Zwecke sind zugelassen:

Präzisionswagen, vorzugsweise in Apotheken<sup>1)</sup>, Drogerhandlungen, Juwelenhandlungen, Kassen usw.

<sup>1)</sup> Apotheken sowie die unter zollamtlichem Verschluß befindlichen Wagen unterliegen nicht der polizeilichen Kontrolle.

Feder- und Neigungswagen im Post- und Eisenbahnverkehr für die Verwägung von Paketen und Reisegepäck sowie von Stückgütern.

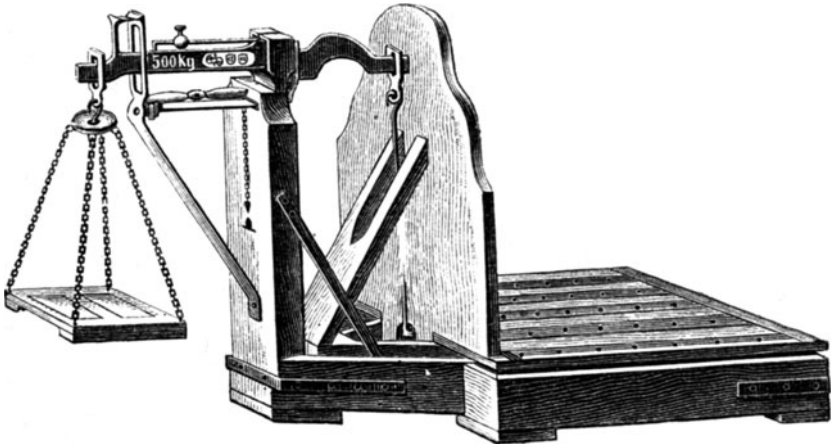


Fig. 32. Transportable Brückenwage, sogenannte „Straßburger“.

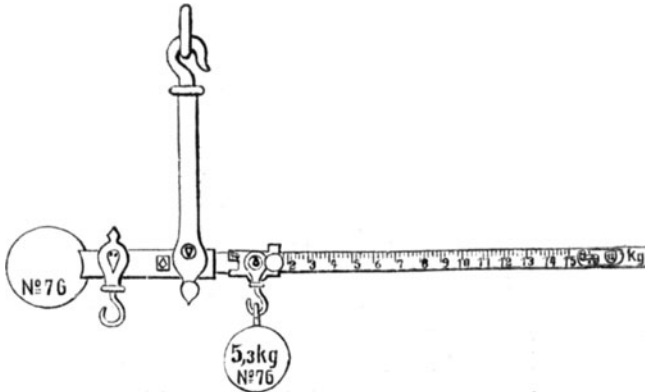


Fig. 33. Einfache Balkenwage mit Laufgewicht und Stale, sogen. Kölnische Wage.

Selbsttätige Wagen (Wägemaschinen) für die Verwägung von Getreide, Malz<sup>1)</sup>, Kaffee, Samen, Hackfrüchten, künstlichem Dünger, Kohlen, Erzen; vorzugsweise verwendet

<sup>1)</sup> Apotheken sowie die unter zollamtlichem Verschuß befindlichen Wagen unterliegen nicht der polizeilichen Kontrolle.

im Ein- und Ausgangsverkehr der Groß- und Fabrikbetriebe (Getreidespeicher, Kaffeelager, Hafenanlagen, Gasanstalten, Kohlenplätze usw.). (Fig. 36, 37, 38.)

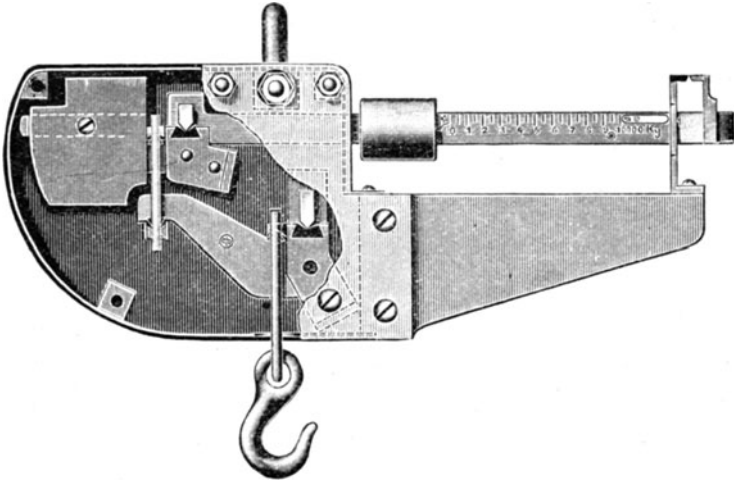


Fig. 34. Zusammengesetzte Balkenwaage mit Laufgewicht und Skala, sogen. Kranwaage.

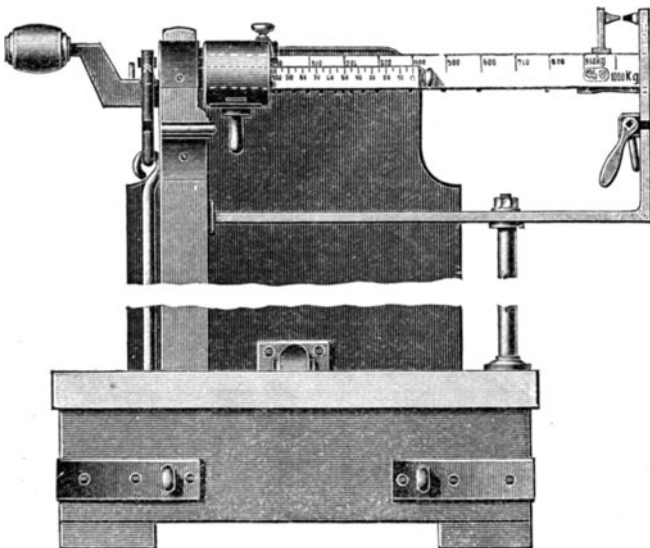


Fig. 35. Brückenwaage mit Laufgewicht und Skala.

Jede Waage muß auf dem Hauptbalken mit der Angabe der Tragfähigkeit<sup>1)</sup> nach Kilogramm oder Gramm versehen sein

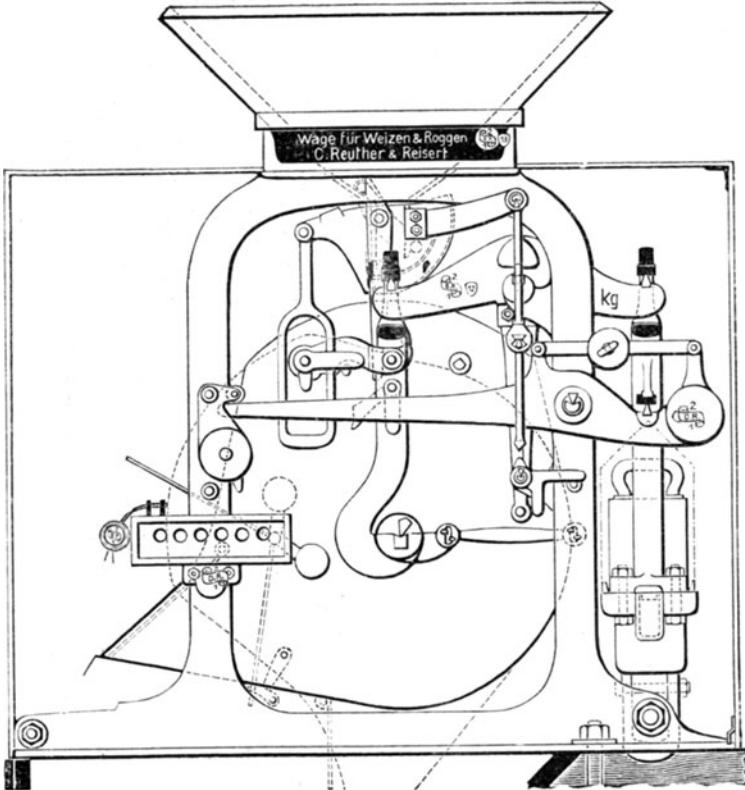


Fig. 36. Selbsttätige Balkenwaage (für Getreide, Malz usw.). Jahreszeichen der Eichung neben dem Hauptstempel auf dem Balken. Jahreszeichen der Nachzeichnung neben dem Schildstempel. Zählwert durch Stempelung gesichert.

und eine Einspielungsvorrichtung (Zunge, Zeiger oder dgl.) besitzen. Brückenwagen besitzen außerdem eine Reguliervorrichtung, damit die Einspielung vor der Benutzung hergestellt werden kann.

Zentesimalwagen müssen als solche durch eine besondere Aufschrift gekennzeichnet sein.

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage 3.

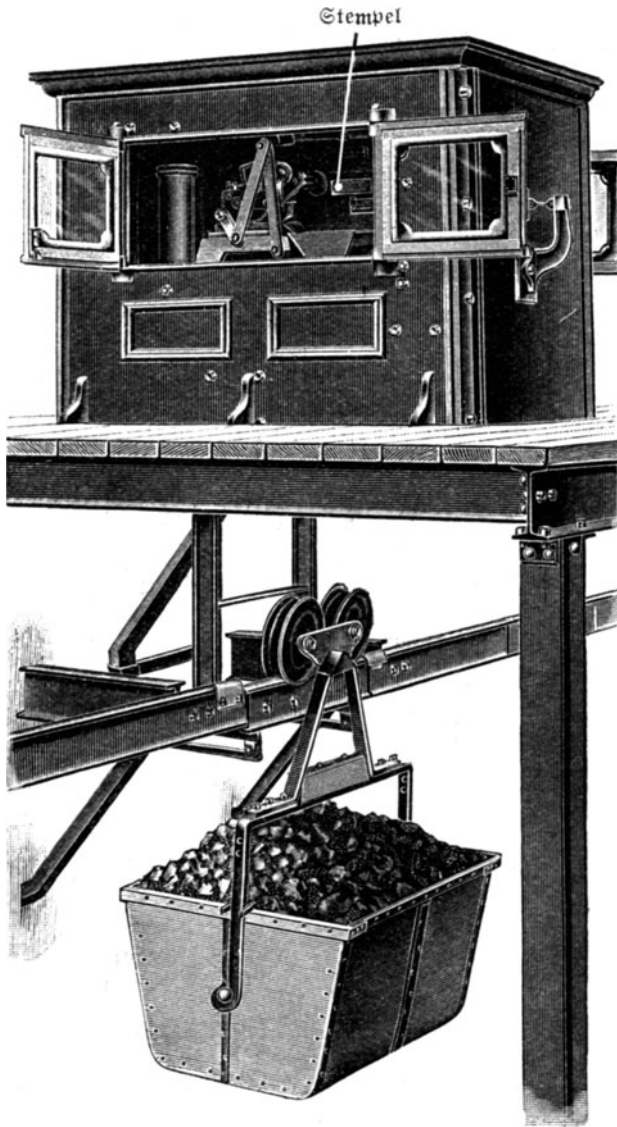


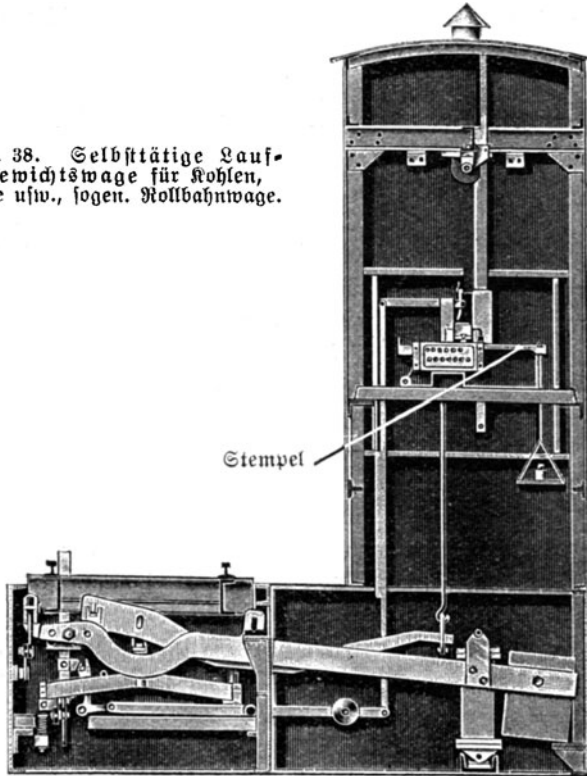
Fig. 37. Selbsttätige Laufgewichtswage für Kohlen, sogenannte Hängebahnwage.

Selbsttätige Wagen müssen an sichtbarer Stelle ein Schild tragen, auf welchem Name und Wohnort des Verfertigers, die



Fabriknummer sowie (nur bei selbsttätigen Balkenwagen) das Wägegut angegeben ist, für welches die Wage bestimmt ist.

Fig. 38. Selbsttätige Laufgewichtswage für Kohlen, Erze usw., sogen. Rollbahnwage.



## 2. Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei allen Wagen auf dem Hauptbalken (bei Federwagen und dgl. auf dem Schild); ihr ist das Jahreszeichen beigelegt, doch kann das Jahreszeichen der Nachzeichnung auf einem besonderen Zinntropfen oder einer Plombe angebracht sein.

Wagen von 20 Gramm Tragfähigkeit abwärts (Präzisionswagen) haben kein Jahreszeichen der Nachzeichnung.

Weiter ist bei Brückentwagen ein unterer Traghebel, bei Laufgewichtswagen der letzte Teilstrich jeder Skale sowie die

Ablesemarken gestempelt; außerdem muß die Zusammengehörigkeit einzelner Teile von Laufgewichten, sowie das Schild bei selbsttätigen Wagen (s. o.) durch Stempelung gesichert sein.

### 3. Unzulässige Wagen.

Unzulässig und sogleich aus dem Verkehr zu ziehen sind:

Nicht vorschriftsmäßig gestempelte (vgl. A. Ziff. 11) sowie Wagen mit abgebrochenen Zungen, mit fehlenden Schneiden oder Pfannen, Wagen, bei denen einzelne Schneiden durch eingefügte Nägel und dgl. ersetzt sind; Brückenwagen, bei denen die Schale oder die Reguliereinrichtung fehlt; Laufgewichtswagen mit fehlenden oder abschraubbaren Feststellschrauben des Laufgewichts; Feder- und Neigungswagen, die außerhalb des Eisenbahn- und Postverkehrs Verwendung finden oder bereitgehalten werden.

Unzulässig und dem Eichamt zur Prüfung vorzulegen sind:

Wagen mit losen oder verbogenen Zungen, mit stark verrosteten Schneiden und Pfannen, mit stark beschädigtem Gestell; Brückenwagen ohne Lot, Wagen, bei denen die Vorsteckstifte fehlen, welche das Herabgleiten der Pfannen von den Schneiden verhüten sollen; gleicharmige Balken- und Tafelwagen mit Ausgleichsmitteln (Variervorrichtungen), die an anderen Stellen als an den Schalen angebracht sind, oder mit Ausgleichsmitteln, die ihren Zweck nicht offenkundig hervortreten lassen (z. B. verborgen angebrachter Speck oder dgl.), oder die in ihrem Gewicht leicht und schnell zu ändern sind; Wagen, bei denen Einspielungsmängel auffällig hervortreten.

### 4. Unbrauchbarmachung.

Eine vorläufige Unbrauchbarmachung tritt bei Balkenwagen und oberhalbigen Wagen nicht ein. Bei diesen Wagen genügt für die endgültige Unbrauchbarmachung die Zerstörung eines Endgehänges, vgl. Fig. 29, oder das Heraus schlagen der Schneiden, bei oberhalbigen Wagen auch die Zerstörung von Zwischengehängen, vgl. Fig. 31.

Bei zusammengesetzten Balken- und bei Brückenwagen erfolgt die vorläufige Unbrauchbarmachung durch dauernde Entfernung des Gewichtshebels (Oberbalkens) oder, bei ortsfesten Wagen, auch durch die Entfernung der Zugstange (Verbindungsstange zwischen Oberbalken und unterem Traghebel). Für die endgültige Unbrauchbarmachung sind entweder die Schneiden des Oberbalkens oder die Zugstange zu vernichten.

Bei selbsttätigen Wagen (Wägemaschinen) erfolgt die vorläufige Unbrauchbarmachung durch Festbinden und Versiegeln des Hauptbalkens; die endgültige nur unter Hinzuziehung und nach Anordnung eines Eichbeamten.

## Anhang.

Um Mißbräuche bei der Verwendung von Wagen im Verkehr zu verhüten, haben die Polizeibeamten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wagen gehörig aufgestellt werden.

Balkenwagen müssen so aufgehängt sein, daß der Ausschlag nach beiden Seiten gleichmäßig ist, nur bei Fischwagen und Mehlwagen, die über Fisch- und Mehlbehältern angeordnet sind, darf die Lastschale frei hängen, die Unterstützung der Gewichtschale muß jedoch der Wage ein ausreichendes Spiel lassen. Oberhalbige Wagen sollen auf ebener, wagerechter, fester Unterlage aufgestellt sein. Die Wage muß einspielen.

Berlin, den 12. Dezember 1913.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Im Auftrage:


Lufensky.

---

Anlage 1.**Zusammenstellung**

der Aufsichtsbehörden der Eichämter nach der Ordnungszahl, welche in dem Stempelzeichen der Eichämter über dem gewundenen Bande enthalten ist.

Ordn.- Zahl	Bezeichnung der Behörde	Sitz in	Aufsichtsbezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5

A. Stempelzeichen 

1	Königl. Preussische Eichungsinspektion	Königsberg	Königreich Preußen Ost- und West- preußen	
2	"	Berlin	Brandenburg u. Stadtkreis Berlin	
3	"	Stettin	Pommern	
4	"	Posen	Posen	
5	"	Breslau	Schlesien	
6	"	Magdeburg	Sachsen	Zugleich für das Herzogtum Anhalt und das Fürstentum Schwarzburg-Son- dershausen
7	"	Kiel	Schleswig- Holstein	Zugleich für die Freie u. Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck (Oldenburg)
8	"	Hannover	Hannover	Zugleich für das Fürstentum Schaumburg-Lippe
9	"	Dortmund	Westfalen	
10	"	Cassel	Hessen-Nassau	Zugleich f. d. Herzog- tümer Sachsen- Meiningen, Sach- Coburg-Gotha und für das Fürstentum Waldeck
11	"	Elbn	Rheinprovinz	Zugleich f. d. Hohen- zollernschen Lande
12	Königl. Sächsisches Obereichungsamt	Dresden	Königreich Sachsen	Zugleich für das Herzogtum Sachsen- Altenburg
13	Großherzogtl. Hessische Eichungsinspektion	Darmstadt	Großherzogtum Hessen	
14	Großherzogtl. Mecklen- burgische Eichungs- inspektion	Schwerin	Großherzog- tümer Mecklen- burg-Schwerin u. Mecklenb.-Strelitz	
15	Großherzogtl. Säch- s. Obereichungsamt	Weimar	Großherzogtum Sachsen-Weimar	Zugleich f. d. Fürsten- tümer Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie

Ordn.- Zahl	Bezeichnung der Behörde	Sitz in	Aufsichtsbezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5
16	Großherzogl. Olden- burgische Eichungs- inspektion	Oldenburg	Großherzogtum Oldenburg (außer dem Fürstent. Lüneb.)	
17	Herzoglich Braunschweigisches Obereichamt	Braun- schweig	Herzogtum Braunschweig	
18	Fürstlich Lippe'sche Eichungsinspektion	Detmold	Fürstentum Lippe-Detmold	
19	Eichungskommission des Senats Bremen	Bremen	Freie und Hanse- stadt Bremen	
20	Eichungsinspektion der freien Hansestadt Hamburg	Hamburg	Freie und Hanse- stadt Hamburg	
21	Großherzogl. Badisches Obereichungsamt	Karlsruhe	Großherzogtum Baden	
22	Königl. Württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel	Stuttgart	Königreich Württemberg	
23	Kaiserl. Eichungs- inspektion für Elsaß-Lothringen	Straßburg	Elsaß-Lothringen	

## B. Stempelzeichen



1*	Königl. Bayerische Normal-Eichungs- Kommission	München	Kgr. Bayern Reg.-Bezirk
2			Oberbayern
3			Niederbayern
4			Palz
5			Oberpfalz und Regensburg
6			Oberfranken
7			Mittelfranken
8			Unterfranken u. Mittelschaffenburg
9			Schwaben und Neuburg

\*) In Bayern bezeichnet die Zahl über dem gewundenen Bande die Nummer des Regierungsbezirks.

Anlage 2.

12. Erkennt der Eichungsinspektor, daß die Nach Eichungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat (Oberamtmann) bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung das in der Anlage angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder gewissen Teilen desselben seit dem Nach Eichungstage bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

(Muster zu Ziffer 12.)

Der Königliche Eichungsinspektor.

..... den .....

An

den Königlichen Landrat (Oberamtmann)

die Polizeiverwaltung

zu .....

Gemäß Ziffer 12 der Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte (Mundetlaß vom 28. Dezember 1912

Zu Anlage 2.

Polizeiverwaltung ..... (Gemeinde .....)

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnung des Gewerbetreibenden	Zahl und Art der beanstandeten Gegenstände	Stempelzeichen	Sechstes Jahreszeichen
1	2	3	4	5

....., den ..... 19.....

IIa 4446 II M. f. S.  
II c 3354 M. b. S.) erseuche ich ergebenst, mir unter Benutzung des umstehenden Musters, das in ..... Abdrücken<sup>1)</sup> beiliegt, die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem genannten Polizeibezirk (Gemeinde) seit dem ..... d. J. bis Ende Februar 19..... stattfinden.

<sup>1)</sup> Entsprechend der Zahl der Orispolizeibezirke (bzw. Gemeinden).

**Der Königliche Landrat (Oberamtmann)**  
**Die Polizeiverwaltung**

..... den .....

Urchriftlich mit den Anlagen

dem Herrn Eichungsinspektor

in .....

ergebenst zurückgesandt.

1913/152 b.

Zu Anlage 2.

Grund der Beschlagnahme (etwaige Bemerkungen über die Ausführung der Revision)	Ergebnis der etwaigen eichamtlichen Prüfung	Entscheidung der Polizeiverwaltung	Bemerkungen
6	7	8	9

1. Zahl der Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet .....
- |         |         |
|---------|---------|
| 19..... | 19..... |
|---------|---------|
2. " " einmal revidierten Betriebe .....
- |       |       |
|-------|-------|
| ..... | ..... |
|-------|-------|
- " " wiederholt " " .....
- |       |       |
|-------|-------|
| ..... | ..... |
|-------|-------|

Anlage 3.**Zusammenstellung**

von abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nach der Vorschrift der Eichordnung:

Meter . . . . .	m
Dezimeter . . . . .	dm
Zentimeter . . . . .	cm
Millimeter . . . . .	mm
Quadratmeter . . . . .	qm
Kubikmeter . . . . .	cbm
Hektoliter . . . . .	hl
Liter . . . . .	l
Kilogramm . . . . .	kg
Hektogramm . . . . .	hg
Gramm . . . . .	g
Milligramm . . . . .	mg

Außerdem sind im Verkehr noch zulässig:

	L	für	l
	H	"	hl
Kub. Met.	"	"	cbm
	K	"	kg
	G	"	g
	D	"	Dezigramm
	C	"	Zentigramm
	M	"	Milligramm

---